

§ 1 Nutzungsverhältnis, Voraussetzungen

(1) Die Deutsche Börse AG (im folgenden DBAG) stellt die Zeichnungsfunktionalität als technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (Zeichnung) über die Börsen-EDV (Xetra) bei der Emission von Wertpapieren auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel. Die Deutsche Börse übernimmt keine Prospektverantwortung und Prospekthaftung und ist nicht Anbieter von Wertpapieren.

(2) Zur Nutzung berechtigt sind an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassene Handelsteilnehmer mit Zugang zur Börsen-EDV. Die Nutzung erfolgt durch Führen des Zeichnungsorderbuches durch den Orderbuchmanager sowie durch Abgabe von Kaufangeboten durch die Handelsteilnehmer und deren Annahme durch Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Anspruch auf Nutzung durch einen Handelsteilnehmer besteht nicht.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Orderbuchmanagers

(1) Der Orderbuchmanager führt das technisch entsprechend gekennzeichnete Zeichnungsorderbuch, in dem die Kaufangebote der Handelsteilnehmer gesammelt werden.

(2a) Festpreisverfahren: Der Orderbuchmanager sperrt während der Zeichnungsfrist mindestens einmal täglich oder am Ende der Zeichnungsfrist das Zeichnungsorderbuch und meldet mindestens einmal täglich den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle. Nimmt die Zahlstelle die Kaufangebote an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Wertpapieren ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung durch die Börsen-EDV zum Emissions- oder Ausgabefestpreis. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 2.

(2b) Bookbuildingverfahren: Steht der Ausgabepreis zu Beginn der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität noch nicht fest und wird dieser im Wege eines Bookbuildingverfahrens vom Konsortialführer bestimmt, kann der Kaufauftrag ein Preislimit enthalten. Dies gilt auch bei der Emission von Schuldverschreibungen, soweit der Zinssatz festgelegt ist. Der Orderbuchmanager meldet während der Zeichnungsfrist mindestens einmal täglich den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle. Nimmt die Zahlstelle am Ende der Zeichnungsfrist die unlimitierten Kaufangebote

sowie diejenigen Kaufangebote, deren Preislimit dem finalen Preis entsprechen oder darüber liegen, an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Wertpapieren ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung durch die Börsen-EDV. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 2.

(2c) Mindestrenditeverfahren: Sofern die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Ausgabepreis und Zinssatz zu Beginn der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität noch nicht feststehen, sondern im Wege eines kombinierten Bookbuildings mit der Zusicherung einer Mindestrendite vom Konsortialführer bestimmt werden, kann der Kaufauftrag ein Preislimit enthalten. Der Orderbuchmanager meldet während der Zeichnungsfrist mindestens einmal täglich den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle. Nimmt die Zahlstelle nach der finalen Ermittlung von Preis und Zins durch den Konsortialführer die unlimitierten Kaufangebote sowie diejenigen Kaufangebote, deren Preislimit dem finalen Preis entsprechen oder darüber liegen, an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Anleihen ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung durch die Börsen-EDV. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Der Orderbuchmanager ist berechtigt in Absprache mit der Zahlstelle, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist und der Grund dafür sind der DBAG vom Orderbuchmanager unverzüglich mitzuteilen.

(4) Übersteigt die Nachfrage nach den Wertpapieren das Angebot (Überzeichnung), hat der Orderbuchmanager in Absprache mit der Zahlstelle für die betroffenen Kaufaufträge eine anteilige Annahme durch die Zahlstelle (Repartierung) entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Der Orderbuchmanager erbringt seine Leistungen gegenüber den Handelsteilnehmern, die als Käufer den Abschluss eines Geschäfts veranlasst haben, und gegenüber der DBAG im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen unentgeltlich.

(6) Der Orderbuchmanager ist verpflichtet, unzulässige Angebote gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu löschen.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zahlstelle

(1) Die Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen nimmt während der Zeichnungsfrist im Falle von §2 Abs.2a) gemäß den Vorgaben im Wertpapier- oder Verkaufsprospekt entweder an Börsentagen täglich oder am Ende der Zeichnungsfrist die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Im Falle von § 2 Abs. 2b) und 2c) nimmt die

Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen am Ende der Zeichnungsfrist die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Die Zahlstelle ist bei der Annahme von Kaufangeboten frei; ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

(2) Geschäfte gemäß § 2 Abs. 2a), 2b) und 2c) kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Wertpapiere an dem in den Emissions- oder Ausgabebedingungen vorgesehenen Valutatag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch den Emittenten nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

(3) Erfüllungstag für die in den gezeichneten Wertpapieren vorbehaltlich Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte ist der in den Emissions- oder Ausgabebedingungen genannte Valutatag. Die Erfüllung der Geschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG.

§ 4 Rechte und Pflichten der Handelsteilnehmer

(1) Handelsteilnehmer können Kaufangebote für Wertpapiere im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung über die Börsen-EDV eingeben. Im Falle von §2 Abs. 2b) und 2c) sollte das Kaufangebot innerhalb der im Wertpapier bzw. Verkaufsprospekt beschriebenen Preisrange oder darüber liegen. Kaufaufträge können auch unlimitiert eingestellt werden.

Die Eingabe von Verkaufsangeboten oder von Kaufangeboten, deren Limit im Falle von §2 Abs.2a) den Emissions- bzw. Ausgabefestpreis des Wertpapiers und im Falle von §2 Abs. 2b) und 2c) den unteren Wert der im Wertpapier- bzw. Verkaufsprospekt beschriebenen Preisrange unterschreiten, ist nicht zulässig.

(2) Handelsteilnehmer dürfen Angebote gemäß Absatz 1 nur auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Wertpapier- bzw. Verkaufsprospekts und innerhalb der Zeichnungsfrist abgeben.

(3) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, von ihm erteilte Kaufangebote zu stornieren, bis das Zeichnungsorderbuch gesperrt wird und die Kaufangebote mittels Preisfeststellung durch die Börsen-EDV ausgeführt werden.

(4) Der Handelsteilnehmer ist auch mit einer teilweisen Annahme und Ausführung seiner Kaufangebote einverstanden.

§ 5 Entgelte

Für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen erhebt die DBAG kein Entgelt.

§ 6 Geltungsbereich, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Geltung dieser Nutzungsbedingungen beginnt jeweils mit der Zeichnungsfrist für ein konkretes Wertpapier und endet mit dem Valutatag. Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen des Vertrags über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV Xontro (Anschlussvertrag) nebst zugehöriger AGB, insbesondere die Regelungen über Nutzung der Handelssysteme und Nutzungsbeschränkung, Haftung, Rechtswahl und Gerichtsstand. Unanwendbar im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen sind die Regelungen des Anschlussvertrags und der zugehörigen AGB zu Entgelten (abweichende Regelung in § 5 dieser Nutzungsbedingungen), Laufzeit und Kündigung sowie Änderungen.

(2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Nutzer gegen wesentliche Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß diesen Nutzungsbedingungen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.